

Definition der beiden Werte

Neuwert:

Unter dem Neuwert ist der Wert zu verstehen, den man aufwenden muss, um eine gleichartige neue Sache herzustellen oder wiederzubeschaffen. Bei Gegenständen, die über die Jahre preiswerter wurden (z. B. Mikrowellenherd, Cerankochfelder, ...) kann es daher vorkommen, dass die Entschädigung unterhalb des ursprünglichen Anschaffungspreises liegt.

Zeitwert:

Beim Zeitwert handelt es sich um den Wert, den eine versicherte Sache zum Schadenszeitpunkt tatsächlich hat. Das Alter und die Abnutzung der Sache werden hier also berücksichtigt und wertmindernd in Abzug gebracht.

Sonderfall Marktwert:

In aller Regel spiegelt der Zeitwert den Marktwert einer Sache. Hiervon kann es aber Ausnahmen geben, wenn sich z. B. ein Sammlermarkt dafür etabliert hat (z. B. Oldtimer, Schallplatten, Comics, alte Apple-Produkte, ...). In solchen Fällen kann der Marktwert über dem Zeitwert oder gar dem Neuwert liegen und als Basis der Erstattung herangezogen werden. Im Einzelfall kann es nötig sein, auf diesen besonderen Umstand explizit hinweisen zu müssen.

Sonderfall technischer Fortschritt:

Erstattet eine Versicherungssparte den Neuwert, kann es dennoch zu einem Abzug in der Entschädigungssumme kommen, wenn die technischen Möglichkeiten eines Neugeräts deutlich über denen des beschädigten liegen. Am besten lässt sich dies am Beispiel Mobiltelefon verdeutlichen. Konnte man mit diesen Geräten früher lediglich telefonieren und SMS verschicken, sind es nun kleine Minicomputer mit Digitalkamera, die kaum noch für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden. Mit der Neuanschaffung erhält man im Prinzip ein ganz anderes Produkt. Daher ist ein Abzug für die Verbesserung, die man erfährt, korrekt und angemessen.

Handhabung in den einzelnen Versicherungssparten

Privathaftpflicht-/Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht-/Tierhalterhaftpflichtversicherung:

Grundsätzlich zahlt die Haftpflichtversicherung nur den Zeitwert einer beschädigten Sache an den Geschädigten. Dies führt besonders bei technischen Geräten (aber auch Kleidung usw.) in der Regel zu hohen Differenzen zwischen Neuwert bzw. Wiederbeschaffungskosten und Zeitwert (=Entschädigung des Versicherers). Einige Versicherer bieten im Rahmen ihrer Privathaftpflichtversicherung an, dass Sie als Versicherungsnehmer entscheiden können, ob der Geschädigte trotzdem den Neuwert der beschädigten Sache erhalten soll (Neuwertentschädigung über die gesetzliche Haftpflicht hinaus). Diese Neuwertersatzung ist jedoch nur zu geringen Summen möglich.

Wohngebäudeversicherung:

Die meisten Wohngebäudeversicherungen haben als Versicherungswert den gleitenden Neuwert vereinbart. Der gleitende Neuwert ist der ortsübliche Neubauwert des Gebäudes (im privaten Wohngebäudebereich meistens in Preisen des Jahres 1914 ausgedrückt). Der Neubauwert bemisst sich nach Größe, Ausstattung sowie Ausbau des Gebäudes. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten. Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (jährliche Indexanpassung). Deshalb besteht Versicherungsschutz auf der Grundlage des ortsüblichen Neubauwertes zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Generell haben Sie nach einem Totalschaden (z.B. nach einem Feuer) nur Anspruch auf die Neuwertersatzung, wenn die tatsächlich beschädigte Sache (z.B. ein selbstgenutztes Wohngebäude) in gleicher Art und Güte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes wieder an der gleichen Stelle aufgebaut wird. Andernfalls bleibt nur der Anspruch auf die Zeitwertentschädigung. Wenn Sie kein Haus mehr bauen möchten oder ein hochwertigeres Haus mit einer anderen Nutzung (z.B. als Wohn- und Geschäftsgebäude) bauen möchten, wird ohne eine entsprechende Klausel (Neuwertersatzung auch wenn kein Wiederaufbau erfolgt) in der Regel nur der Zeitwert des Gebäudes erstattet.

Handhabung in den einzelnen Versicherungssparten

Hausratversicherung:

Bei der Hausratversicherung handelt es sich um eine Neuwertversicherung. Das heißt, dass der Versicherer bei einem Schadenfall die Summe leistet, die Sie benötigen, um die zerstörten, beschädigten oder entwendeten Gegenstände wiederzubeschaffen (Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand).

Kfz-Versicherung:

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten die bei den anderen privaten Haftpflichtversicherungen genannten Regelungen. Versicherte Schäden im Rahmen der Voll- oder Teilkasko werden in der Regel bis zum Zeitwert (im Einzelfall bis zum Wiederbeschaffungswert) übernommen. Ein Fahrzeug erlebt seinen größten Wertverlust im ersten Jahr. Daher bieten die meisten Versicherer kundenfreundlichere Lösungen an und erstatten bis zu einem bestimmten Fahrzeualter (z. B. 18 Monate) ungeachtet vom tatsächlichen Zeitwert bis zum Neuwert. Da eine Werkstatt schon aus Gründen der Gewährleistung nur mit Neuteilen reparieren wird, kann sowohl beim Haftpflicht- wie auch beim Kaskoschaden eine Reparatur quasi nie ohne Aufwertung stattfinden. Der beschädigte Stoßfänger war davor alt, nun ist er brandneu. Der Geschädigte verbessert sich automatisch. Das widerspricht dem Grundsatz des gleichwertigen Ersatzes. Daher ist ein Versicherer grundsätzlich berechtigt, einen Abzug „Alt für Neu“ vom Rechnungsbetrag vorzunehmen. Es ist daher empfehlenswert, einen Versicherer zu wählen, der auf dieses Recht verzichtet, um unnötigen Streit und Kosten zu vermeiden.